



Der BÜRGERMEISTER der Stadt VELBURG

Stadt Velburg Hinterer Markt 1 92355 Velburg

Bürgermeister/-in des
Landkreises Neumarkt

Stadt Velburg
Hinterer Markt 1
92355 Velburg
Telefon: 09182/9302-0
Fax: 09182/9302-44
E-Mail: stadt-velburg@velburg.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
0280 - 020900

Datum
07.08.2017

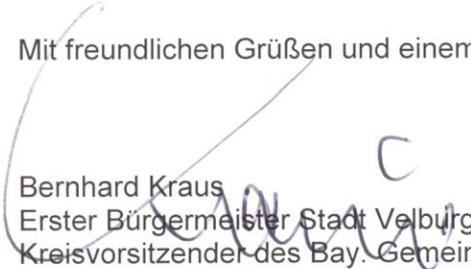
Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte Kollegin und Kollegen,

entsprechend unserer Vereinbarung bei der Sitzung des Bayerischen Gemeindetages, Kreisverband Neumarkt am 03.05.2017 in Hohenfels wurde zwischenzeitlich von einer kleinen Arbeitsgruppe, bestehend aus den Bürgermeistern Ludwig Eisenreich, Bernhard Kraus, Alois Scherer und unter der Federführung von Bürgermeister Horst Kratzer eine Art Muster der Informationsfreiheitsgesetz erarbeitet und auch mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Neumarkt abgestimmt. Ein Exemplar dieser Mustersatzung ging heute an die Bürgermeister/-in des Landkreises Neumarkt und an die Pressevertreter, Herrn Dr. Nahr und Herrn Röhl. Somit bleibt es im Folgenden dem jeweiligen Gemeindegremium überlassen, die Vorlage unverändert oder modifiziert (oder gar nicht) zu beschließen.

Für Rückfragen stehen wir, insbesondere Kollege Horst Kratzer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und einem Dank an alle Unterstützer verbleibe ich


Bernhard Kraus
Erster Bürgermeister Stadt Velburg
Kreisvorsitzender des Bay. Gemeindetages, Kreisverband Neumarkt i.d.OPf.

Informationsfreiheitssatzung

Entwurf BayGT/KV Neumarkt i.d.OPf. (04.08.2017)

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde/des Marktes/der Stadt . . .

Informationsfreiheitssatzung

Die Gemeinde/der Markt/die Stadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Jeder Gemeindeangehörige (i.S.d. § 15 Abs.1 BayGO) der Gemeinde/des Marktes/der Stadt ... hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeinde-/Markt-/Stadtverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung betrifft ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (3) Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Gemeinde/der Markt/die Stadt ist.
- (4) Auskunftsansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

1. Amtliche Information:

Jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

2. Dritte:

Alle Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen und die nicht selbst Antragsteller sind.

3. Informationsträger:

Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können. Bild-, Video- oder Tonaufnahmen sind hiervon ausgenommen.

§ 3

Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer vollständigen Postanschrift gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag soll an den Ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister der Gemeinde/des Marktes/der Stadt . . . gerichtet werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person innerhalb der in § 5 Abs. 1 gesetzten Frist mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut, andernfalls wird der Antrag nach einer Frist von einem Monat ab Zugang des Hinweises auf die unzureichende Präzisierung aus formalen Gründen abgelehnt. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Gemeinde sie entsprechend zu beraten.

§ 4

Gewährung und Ablehnung des Antrags

- (1) Die Gemeinde/der Markt/die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Auskünfte erteilt der Erste Bürgermeister /Oberbürgermeister, Geschäftsleiter oder eine beauftragte Person. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde/der Markt/die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Gemeinde/der Markt/die Stadt stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

§ 5

Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Die Gemeinde/der Markt/die Stadt macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung (§6) gefährden würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind in diesen Fällen jedoch aktenkundig zu machen.
- (3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 und 2 um zwei Monate verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich oder in elektronischer Form zu informieren.

§ 6

Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, soweit und solange
 - a) die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
 - b) es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten Dritter handelt,
 - c) es sich bei den Informationen um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
 - d) es sich bei den Informationen um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnliches handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses),
 - e) die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess, insbesondere auch den Ablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden könnte oder
 - f) der Schutz geistigen Eigentums oder des Urheberrechts entgegensteht.
- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8

Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde/des Marktes/der Stadt . . . (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft und endet nach Ablauf von 2 Jahren am Das zuständige Gremium der Gemeinde/des Marktes/der Stadt entscheidet dann über eine Verlängerung.

24.00 Informationsfreiheitssetzung (Einführung)

§ 1

Die Anlage „Kommunales Kostenverzeichnis“ zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich vom _____ wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifgruppe 00, Tarifnummer 003, wird die Überschrift wie folgt ergänzt:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssetzung	0,75 Euro je Akte und Buch

2. Nach Tarifgruppe 00, Tarifnummer 007, wird folgende neue Tarifnummer 01 eingefügt:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
	01	Informationsfreiheitssetzung	
	011	Auskünfte	
	0111	-- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30-250 Euro
	0113	- Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgedruckt werden müssen	60-500 Euro
	012	Herausgabe	
	0121	- Herausgabe von Abschriften	15-125 Euro
	0122	- Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgedruckt werden müssen	30-500 Euro
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15-500 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Eine andere häufiger verwendete - und einfachere - Kostenregelung sieht so aus:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr/ Euro
00	010	Informationsfreiheitssetzung Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssetzung	
		1. a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	5-100
		b) Für eine einfache mündliche und fernmündliche Auskunft werden keine Gebühren erhoben.	
		2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
		a) in einfachen Fällen	5-25
		b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26-50
		c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgedruckt werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen	51-100
		3. Auslagen	
		4. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. auf Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehene Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.	

5 Satzungsmuster

Aufgrund des Fehlens einer landesrechtlichen speziellen Rechtsgrundlage ist es schwierig, ein Satzungsmuster, das die beschriebenen rechtlichen Einschränkungen beachtet, gleichzeitig aber zweckmäßig, lesbar und handhabbar ist, zu erstellen. Angesichts der oben dargestellten fraglichen Zweckmäßigkeit bleibt Skepsis am Sinn einer solchen Satzung angebracht.

Da aber wie erwähnt mehrere bayerischen Gemeinden und Städte mittlerweile Informationsfreiheitssetzungen erlassen haben, sind Nachfragen nach entsprechenden Mustern aufgetreten, weshalb hierauf zu reagieren war.

Der von der Bürgerinitiative veröffentlichte Satzungsvorschlag ist oben wiedergegeben.

Das nachstehend abgedruckte Satzungsmuster ist eng an die Satzung der Landeshauptstadt München angelehnt. Diese ist aufgrund ihrer knapperen und kompakteren Formulierungen besser handhabbar als das Satzungsmuster der Bürgerinitiative.

Einfügt wurde - als § 1 Abs. 3 - ein klarstellender Hinweis, dass weitergehende Auskunftsansprüche aus gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus Art. 36 BayDSG, von dieser Satzung nicht berührt werden.